

FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025

DATUM: 15.10.2025

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
2.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
3.	ZIELE	3
4.	ABLAUF	3
5.	VORAUSSETZUNGEN	5
6.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG	9
8.	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN	9
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	10
10.	DATENSCHUTZ	10
II.	RECHTSGRUNDLAGEN	11

I. EINLEITUNG

Mit der Förderung von FTI-Partnerschaften soll die wissenschaftliche Forschung in den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 mittel- und langfristig gestärkt werden.

Insbesondere soll ein Beitrag zu den folgenden **strategischen Zielen** geleistet werden:

- Setzung neuer Forschungsimpulse sowie Etablierung neuer Forschungsschwerpunkte in Niederösterreich,
- Forcierung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Forschung und Wirtschaft,
- Stärkung der Beteiligung niederösterreichischer Institutionen bei entsprechenden Förderprogrammen,
- Initiierung von Innovationen und Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandort Niederösterreich.

ECKPUNKTE:

FTI-Handlungsfeld	Offen für alle Handlungsfelder
Fördervolumen	€ 900.000,--
Max. Förderhöhe pro Projekt	€ 180.000,--
Förderquote	Max. 90% der förderbaren Kosten
Projektlaufzeit	2 Jahre
Einreichzeitraum	15.10.2025 – 20.2.2026 (12 Uhr)
Einreichplattform	https://calls.einreichsystem.at/
Ansprechperson	Antonia Miserka, MA M: +43 664 146 50 24 E: a.miserka@gff-noe.at

2. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Förderanträge für eine FTI-Partnerschaft können zu den vier Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 eingereicht werden:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

3. ZIELE

Im Rahmen dieses Calls wird der nachhaltige Auf- und Ausbau von FTI-Partnerschaften gefördert, die als Konsortien gemeinsam ein praxisrelevantes Thema inter- bzw. transdisziplinär erarbeiten.

Die **Ziele der FTI-Partnerschaft** fokussieren auf die:

- Etablierung neuer F&E-Netzwerke von unterschiedlichen Akteursgruppen in Niederösterreich (Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltung, Interessensvertretungen etc.),
- Erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln insbesondere im Bereich Wissens- und Technologietransfer.

Inhaltlich soll die FTI-Partnerschaft:

- ein neues, zukunftsweisendes Forschungsthema bearbeiten, welches Entwicklungspotential und Relevanz für den Standort Niederösterreich hat,
- neue wissenschaftliche Ansätze bzw. Methoden (bspw. durch Zusammenarbeit unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen) entwickeln/anwenden,
- den Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschung und Wirtschaft in NÖ forcieren,
- mittel- und langfristig zu neuen Produkt-, Prozess- und/oder Dienstleistungsinnovationen führen und somit einen Beitrag zur Wertschöpfung in NÖ leisten,
- möglichst alle wichtigen Akteure und Bedarfsträger in Bezug auf das Thema in NÖ involvieren, wobei auch Stakeholder außerhalb Niederösterreichs einbezogen werden können,
- auf eine Verstetigung nach Beendigung der Förderung abzielen.

4. ABLAUF

4.1. EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können.

Die Antragsprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.¹ Die Einreichung ist von **15.10.2025** bis **20.02.2026 (12 Uhr)** über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) möglich.

¹ Die Antragsprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann nur in Ausnahmefällen und ausschließlich für sprach- oder literaturwissenschaftliche Anträge genehmigt werden, sofern überwiegend

4.2. BEGUTACHTUNG UND BESCHLUSS

EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft (siehe Punkt 7.1).

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“). Für jeden Projektantrag werden mindestens zwei Fachgutachten sowie eine Begutachtung der Standortrelevanz auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 7.2) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird eine Förderempfehlung auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder erstellt.

BESCHLUSS DER FÖRDERUNGEN

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

4.3. FÖRDERZEITRAUM

FÖRDERVERTRAG

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

PROJEKTSTART

Der Projektstart hat bis spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. Diese Frist kann nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

BERICHTSWESEN

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) erstellt und eingereicht.

FÖRDERRATEN

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme von der letzten Rate abgezogen und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

ABSCHLUSS

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

4.4. INTERIM- UND EX-POST-EVALUIERUNG

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

deutschsprachige Texte bearbeitet werden. Vor der Einreichung des Antrags auf Deutsch ist unbedingt mit der Förderstelle Rücksprache zu halten und es ist ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt inkl. einer wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Dies bildet die Grundlage für die Entscheidung durch die Förderstelle.

5. VORAUSSETZUNGEN

5.1. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Antragsberechtigte Einrichtungen:**
 - Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung² mit ihrem Standort in Niederösterreich
- **Nicht-antragsberechtigte Einrichtungen:**
 - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft³

5.2. KOOPERATIONEN

Projekträger*in ist der/die antragsberechtigte Einrichtung als **Antragsteller*in** der FTI-Partnerschaft. Darüber hinaus müssen in der Partnerschaft die **wesentlichen Akteure** in diesem Themenfeld involviert werden. Ihre Integration in die Partnerschaft ist im Antrag plausibel darzustellen.

Strukturell besteht eine FTI-Partnerschaft aus **1 Projekträger*in** und mindestens **5 weiteren**, voneinander unabhängigen **Einrichtungen**. Zur Bestätigung der Teilnahme am Projekt ist von jeder dieser weiteren Einrichtungen ein **LOI** zu verfassen und vom/von der Projekträger*in mit dem Antrag einzureichen. Von den insgesamt **mindestens 5 LOIs** müssen:

- **mind. 50%** von niederösterreichischen Einrichtungen und
- **mind. 2 LOIs** von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stammen, wobei davon **mind. 1 LOI** von einem Unternehmen aus Niederösterreich sein muss.
- Die **mindestens 3 weiteren LOIs** können von Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie von Unternehmen oder sonstigen relevanten Akteur*innen oder Bedarfsträger*innen stammen.

5.3. OUTPUTS

Eine FTI-Partnerschaft setzt verschiedene **Aktivitäten** zur **Intensivierung** der Vernetzung und gegebenenfalls zur **Erweiterung des Netzwerks** durch zusätzliche Akteur*innen. Die Vernetzungsaktivitäten (z.B.: Workshops, Fachveranstaltungen mit relevanten Stakeholder*innen etc.), ihre Ziele sowie die entsprechenden Zielgruppen sind im Antrag darzustellen und werden im Rahmen der Begutachtung auf Plausibilität geprüft.

Eine FTI-Partnerschaft stimmt sich mit Akteur*innen und Bedarfsträger*innen, die bei dem bearbeiteten F&E-Thema von Relevanz sind ab. Die geplanten Aktivitäten, ihre Ziele sowie die entsprechenden Zielgruppen sind im Antrag darzustellen und werden im Rahmen der Begutachtung auf Plausibilität geprüft.

² Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.

³ Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Eine FTI-Partnerschaft muss **mindestens 3 F&E-Projektanträge** auf nationaler und/oder europäischer Ebene einreichen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Der/die **Projekträger*in** der FTI-Partnerschaft muss dabei als Lead Partner*in einreichen.
- Von diesen mindestens 3 Anträgen muss **mind. 1 Projektantrag** in Kooperation mit einem oder mehreren Unternehmen eingereicht werden. Dieser Antrag muss eine deutliche strukturelle Komponente und somit eine entsprechend hohe Dotierung aufweisen, sodass sich daraus das Potential für eine Verstetigung der FTI-Partnerschaft plausibel darstellen lässt.⁴
- Die **mindestens 2 weiteren Anträge** sind bei nationalen (FFG, FWF etc.) und/oder europäischen (HORIZON, ERASMUS+, INTERREG etc.) Förderprogrammen einzureichen.
- Im Projektantrag für die FTI-Partnerschaft ist darzustellen, bei welchen **Förderprogrammen** im Rahmen der Projektumsetzung eingereicht werden soll. Dies wird im Rahmen der Begutachtung auf Plausibilität geprüft.
- Anträge bei **Förderstellen** des Landes Niederösterreich können nicht geltend gemacht werden.

5.4. KOORDINATIONSTEAM

Die FTI-Partnerschaft wird von **1 wissenschaftlichen Leiter*in** geleitet, der/die beim/bei der Projekträger*in angestellt ist. Zusätzlich können beim/bei der Projekträger*in **max. 3 Projektmitarbeiter*innen** für die operative Abwicklung und Koordination der FTI-Partnerschaft eingeplant werden.

5.5. CHANCENGLEICHHEIT

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit kann sich beispielsweise in der Diversität des Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

5.6. SONSTIGES

Ein vollständig ausgefüllter und vom antragstellenden Konsortium unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

⁴ Beispiele für Förderschienen, die unter diese Definition fallen, sind etwa Ausschreibungen für COMET-Projekte, Christian Doppler Labore oder Josef Ressel Zentren sowie weitere vergleichbare nationale oder europäische Ausschreibungen.

6. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

6.1. ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die Förderintensität beträgt bis zu **90% der förderbaren Kosten**.⁵

6.2. LAUFZEIT

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **zwei Jahre**.

Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist formlos per E-Mail zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

6.3. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die maximale **Förderhöhe** pro Projekt beträgt **€ 180.000,-**

6.4. FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden **Kategorien** sind **förderbar**, sofern sie für das Vorhaben relevant sind:

PERSONALKOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES / TECHNISCHES PERSONAL⁶

- Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30%.
- Die **max. förderbaren Personalkosten pro Person** sind mit der jährlich vom jeweils zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2025 = € 6.450 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.450 x 14 = € 90.300 (exkl. LNK))

SACHKOSTEN

- Veranstaltungskosten
- Teilnahmegebühren
- Reisekosten
- Anschaffungskosten bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter⁷

⁵ Die Förderquote kann – abhängig von der Höhe der beantragten Kosten – auch niedriger ausfallen. (Bsp. beantragte Kosten = € 250.000; max. Förderhöhe = € 180.000; Förderquote = 72%).

⁶ Als Projektpartner*innen und -mitarbeiter*innen können nur Personen in das Projekt integriert werden, die auch tatsächlich eine quantifizierbare Arbeitsleistung einbringen und für die Personalkosten beantragt werden.

⁷ 2025: Anschaffungskosten = max. € 1.000 Netto pro Anschaffung; ausgenommen Grundausstattung.

- Interne Leistungsverrechnung⁸

DRITTDIENSTLEISTUNGEN

Unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz):

- Projektträger*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.
- **Max. 25%** der gesamten förderbaren Kosten können für Drittdienstleistungen budgetiert werden.

GEMEINKOSTEN

Overheads sind ausschließlich als **Pauschale** von **25%** auf die förderbaren Personalkosten und Sachkosten förderbar. Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:

- Miet- und Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungspersonalkosten

6.5. NICHT-FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Fördernehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Fördernehmer*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Fördernehmer*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträgliche Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Investitionen und Anschaffungskosten (über der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern)

6.6. KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck werden von der GFF standardisierte Abrechnungsunterlagen

⁸ Können als Kosten pro Einheit („Stückkosten“) abgerechnet werden. Den jeweiligen „Stückkosten“ müssen Berechnungsmodelle zugrunde liegen die konsistent, plausibel und für Dritte überprüfbar sind. Es können nur direkte und indirekte Kosten in die „Stückkosten“ eingerechnet werden, die tatsächlich und zusätzlich dem Projekt direkt oder mittels Kostenträgern zugerechnet werden können.

sowie ein Leitfaden für die Abrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Berichtswesens und Finanzaudits wird auf Basis dieser Abrechnungsunterlagen geprüft.

7. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

7.1. FORMALE BEGUTACHTUNG

- Vollständigkeit des Antrags
- Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 5
- Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 6

7.2. FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Expert*innen (siehe 4.2). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern. Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
 - Originalität und Innovation
 - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
 - Angemessenheit der Zielsetzung
- **Umsetzung [K2]**
 - Qualität der geplanten Kooperation
 - Plausibilität der geplanten Drittmittelakquise
 - Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen
- **Standortrelevanz [K3]**
 - Stärkung regionaler Innovations- und Technologiefelder
 - Impulse und Potential für Innovationen und Technologien am Standort
 - Potential zur Verstärkung der Partnerschaft am Standort

8. PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur **Beachtung** folgender Punkte **verpflichtet**:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.

- Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#). Darüber hinaus kann es zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen, wenn die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums ohne ausdrückliche Genehmigung der Förderstelle verändert wurde bzw. wesentliche Partner nicht mehr Teil des Konsortiums sind.

10. DATENSCHUTZ

10.1. VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: office@gff-noe.at (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

10.2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung des Förderantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung und der Projektpartner*innen; Namen und Kontaktdaten des sonstigen wissenschaftlichen bzw. technischen Personals.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderantrag bearbeiten und erfüllen kann.

10.3. SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Fördervertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen und Prüfer*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10.4. DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter*innen
- Externe Prüfer*innen

Darüber hinaus verwendet die GFF Auftragsverarbeiter, welche die Daten in deren Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Die GFF verpflichtet diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.5. IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber der GFF als Verantwortliche nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art. 17 DSGVO); (iv) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig ist.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **15.10.2025** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Partnerschaften 2025**.“ Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.